

Paper-ID: VGI\_192211



## Repartition der Grundsteuer für das Steuerjahr 1922

Franz Matzner <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Evidenzhaltungs-Obergeometer in Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **20** (3), S. 41–42

1922

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Matzner_VGI_192211,  
  Title = {Repartition der Grundsteuer f{"u}r das Steuerjahr 1922},  
  Author = {Matzner, Franz},  
  Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {41--42},  
  Number = {3},  
  Year = {1922},  
  Volume = {20}  
}
```



## Repartition der Grundsteuer für das Steuerjahr 1922.

Zu § 2 des Gesetzes vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. 663 vom 1. Dezember 1921 (s. Heft 5/6 dieser Zeitschrift 1921), hat die n.-ö. Finanz-Landes-Direktion mit Z. VI—356/22 einen Durchführungserlaß an alle Steueradministrationen (f. d. Bundesland Wien) und an alle Steuerämter (f. d. Bundesland Niederösterreich-Land) hinausgegeben, der auszugsweise hier angeführt wird:

«Die Repartition der Grundsteuer für das Jahr 1922 wird dadurch, daß der Katastralreinertrag der einzelnen Kulturgattungen mit einem verschiedenen Vielfachen als Berechnungsgrundlage zu dienen hat, weiters dadurch, daß für die Berechnung des a. o. Bundeszuschlages der Katastralreinertrag des gesamten Grundbesitzes eines Steuerträgers innerhalb eines politischen Bezirkes maßgebend ist, besonders erschwert.» . . .

Es ist nachfolgend vorzugehen: «Die in den richtiggestellten Grundbesitzbogen mit Ende 1921 in der Kolonne „Zusammen-Reinertrag“ aufscheinenden Beträge sind, wie es bisher üblich war, in **Kronenwährung** in die Kolonne 13 (Reinertrag) des Grundsteuerhauptbuches zu übertragen. Bei diesem Anlasse ist sofort der für die Kulturgattungen „Wald“ einerseits und die Kulturgattungen „Garten“ und „Weingarten“ anderseits in jedem Grundbesitzbogen verzeichnete Katastralreinertrag unverändert in der im Grundbesitzbogen ohnehin noch aufscheinenden **Guldenwährung** in die bisher unbenützten Kolonnen 11 und 12 des Grundsteuerhauptbuches einzusetzen, und zwar so, daß die in den Kolonnen 11 bis 13 fixierten Beträge staffelweise zu stehen kommen.» . . .

«Die gemeindeweise Ueberprüfung der in Kolonne 13 eingesetzten Katastralreinertragsziffern hat wie bisher zu geschehen, **von den Ziffern der Kolonnen 11 und 12 sind ebenfalls Gemeinde- und Bezirkssummen zu bilden.**»

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten sind Schlüssel zur Berechnung der zahlbaren Schuldigkeit — ausgehend vom Zwanzigfachen des Katastralreinertrages — auf folgende Weise herzustellen:

Bei dem nachstehenden Beispiele wird das Ausmaß der Fondszuschläge und Gemeindeumlagen mit 520% angenommen, weiters wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß als Umlagenbasis die **erhöhte Grundsteuer** zu dienen hat. Ein diesbezüglicher Beschluß der Landesgesetzgebung im Sinne des Art. II § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. 663, ist zwar noch nicht erfolgt, die Gesetzesvorlage ist aber im Landtage bereits eingebracht und ist mit deren Annahme voraussichtlich zu rechnen.

### Beispiel:

Von einem Katastralreinertrag von 100 K beträgt das 20fache = 2000 K,

hiervon die 40%ige Grundsteuer = . . . 800 „

der 80%ige a. o. Bundeszuschlag

zur Grundsteuer = . . . . . 640 „

und die 520% Fondszuschläge und

Gemeindeumlage = . . . . . 4160 „

somit die zahlbare Schuldigkeit = . . . 5600 K oder 5600% des bisherigen Katastralreinertrages.

Mit dem derart aufgestellten Schlüssel ist von den Ziffern der Kolonne 13 des Hauptbuches die zahlbare Schuldigkeit zu berechnen, die in Kolonne 14 (Grundsteuer) einzusetzen ist. Nachdem auf diese Weise eine Gemeinde durchrepartiert ist, hat die Ermittlung der für die Kulturgattungen „Wald“, „Gärten“ und „Weingärten“ außerdem noch zu zahlenden Beträge zu geschehen. Hiezu ist der gleiche Schlüssel zu verwenden, und zwar folgender Art. Dieser nun erfolgten Repartition (Kol. 13) ist das 20fache des Katastral-Reinertrages zugrundegelegt, es hat demnach noch eine Nachrepartition, und zwar bei Wald mit dem 20fachen und bei Garten und Weingarten mit dem 10fachen dieses Reinertrages stattzufinden. Da nun der Katastral-Reinertrag in Kolonne 11 u. 12 in Guldenwährung eingesetzt ist, ist für Wald das **Doppelte** und für Gärten und Weingärten das **Einfache** des nach dem vorerwähnten Schlüssel entfallenen Betrages von

den in Kolonne 11 und 12 eingesetzten Reinerträgen zu nehmen und gleichfalls in Kolonne 14 in derselben Höhe wie die korrespondierenden Reinerträge vorzuschreiben.

Muster:  
(Aus der Drucksorte „Grundsteuerhauptbuch“.)

11		12		13		14		15		16		20	
Reinertrag				Reinertrag Summe des Grundbesitz- bogens		Grundsteuer samt allen Zuschlägen		Hausklassen- steuer		Hausklassenst. samt allen Zuschlägen		Zahlbare Schuldigkeit Kol. 14 + 16	
Wald		Gärten und Weingärten											
fl.	kr.	fl.	kr.	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
60	80					6810	—						
		10	20			571	—						
				400	60	22434	—	9	80	51	—	29866	—

Bei der vorstehenden Repartition wurde nur ein 80/oiger a. o. Bundeszuschlag berücksichtigt, es hat demnach für Steuerträger, deren Grundbesitz innerhalb eines polit. Bezirkes ein Katastralreinertrag-Vielfaches von mehr als 60.000 K erreicht, ebenfalls eine weitere Vorschreibung zu erfolgen. Zur Ermittlung und Evidenzhaltung derartiger Grundbesitzer haben alle Steuerämter eine Hausaufschreibung zu führen, in der alle Grundsteuerträger, von denen angenommen werden kann, daß sie einem erhöhten Bundeszuschlage unterliegen, aufzunehmen sind. . . .

Als äußerster Termin zur Vorlage des Grundsteuersummars samt Beilagen wird der 30. September 1922 bestimmt.» —

Aus dieser Durchführungsverordnung erhellt, daß die Grundsteuer für das Jahr 1922 durchschnittlich das 100 bis 150fache der Steuer vor dem Kriege beträgt. Sie wird in Einzelfällen auch darüber hinausgehen. Für uns kommt noch ein Moment in Betracht. Die Gemeinde- bzw. Bezirkssummen der Kolonnen 11, 12 und 13 geben eine Kontrolle für die nach B.-V.-A. Z. 506 vom 19. Oktober 1921 anzulegenden Kulturflächenausweise bezüglich des Reinertrages, u. zw. Kolonne 11 sofort, Kolonne 12 in Weingegenden wohl nur summarisch mit den Gärten und Kolonne 13 wieder ohne weitere Scheidung und Rechnung.

Eines geht aber auch aus dem Erlaß ziemlich klar und augenscheinlich hervor. Eine Vereinfachung der Grundsteuervorschreibung wurde durch dieses Gesetz nicht erreicht. Wenn früher die Vorschreibung der Grundsteuer für den ganzen Steuerbezirk bei manchem Steueramt die einfachste Sache war und von einem Beamten oft in wenigen Tagen erledigt wurde, wird dies heuer ebensoviele Wochen dauern und mit den verbundenen Schreib- und Rechenarbeiten — trotz Schlüssel — auch mehrere Beamte beanspruchen. Ein typisches Beispiel dafür, wie neue Gesetze nicht beschaffen sein dürfen, um einen Arbeitsabbau zu ermöglichen. Ohne diesen (vorausgehenden) Arbeitsabbau kann ein denkender Mensch aber an einen vernünftigen Personalabbau nicht glauben, mögen auch einzelne Kreise unserer an Schlagworte gewöhnten Bevölkerung von dieser Maßnahme die fast gänzliche Gesundung unseres Bundeshaushaltes heute vielfach erhoffen.

Matzner.

Laut B.-G.-Bl. 230 vom 22. April 1921 (Gesetz vom 17. März 1921, Straßenbauverbücherungsgesetz) § 3 Punkt 2 ist eine amtliche Bestätigung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters über den Reinertrag der abzuschreibenden Parzellenteile sowie der Stammparzellen dem Gesuche um bücherliche Durchführung von Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen beizuschließen, wenn diese Reinertragsdaten nicht ohnehin schon im Anmeldungsbogen enthalten sind.